

Reglement
über die Unterschriftsberechtigung
(Änderung vom 1. September 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 3. April 2001 über die Unterschriftsberechtigung¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 11a sowie Artikel 46 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) beschliesst:

Artikel 2a Elektronische Signatur und Behördensiegel (neu)

Es gilt die Begriffsdefinition gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03), nämlich:

- a) Qualifizierte elektronische Signatur (QES): Elektronische Signatur gemäss Artikel 14 Absatz 2 Obligationenrecht (OR; SR 220) und ZertES, welche die eigenhändige Unterschrift rechtsverbindlich ersetzt.
- b) Elektronisches Behördensiegel: Ein digitales Siegel des Kantons Uri, das die Herkunft, Echtheit und Integrität eines elektronischen Dokuments bestätigt, ohne eine persönliche Unterschrift darzustellen.

Artikel 2b Grundsätze der Verwendung (neu)

¹ Für rechtsverbindliche elektronische Dokumente wird entweder die QES oder das elektronische Behördensiegel eingesetzt.

² Die QES ist zu verwenden bei:

- a) Dokumenten mit gesetzlicher Schriftformpflicht;
- b) Verfügungen mit erheblicher Rechtswirkung;
- c) Verträgen oder Verwaltungsakten mit externen Parteien, die einer persönlichen Unterschrift gleichgestellt sein müssen.

³ Das elektronische Behördensiegel wird verwendet bei:

- a) automatisiert generierten Serienverfügungen und -entscheiden;
- b) Dokumenten zur reinen Echtheits- und Herkunftsbestätigung;
- c) Massendokumenten ohne individuelle Zeichnungspflicht.

¹ RB 2.3327

Artikel 2c Zuständigkeiten

¹ Die fachlich zuständige Stelle entscheidet über die Verwendung von QES oder Behördensiegel gemäss diesem Reglement.

² Das Amt für Informatik:

- a) betreibt die zentrale Plattform für QES und Behördensiegel;
- b) stellt Zertifikate bereit und verwaltet die kryptografischen Mittel;
- c) führt das zentrale Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen.

³ Die Direktionen, Ämter und Abteilungen melden dem Amt für Informatik unverzüglich, wenn eine zeichnungsberechtigte Person ihre Funktion wechselt oder aus der Verwaltung ausscheidet. Das Amt für Informatik passt die Berechtigung unverzüglich an oder entzieht sie.

Artikel 2d **Sicherheit (neu)**

¹ Der Kanton Uri stellt beim Einsatz QES und elektronischer Behördensiegel ein angemessenes Sicherheitsniveau sicher.

² Die technischen Sicherheitsanforderungen richten sich nach dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES; SR 943.03) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

³ Das Amt für Informatik stellt sicher, dass:

- a) der Zugang zur Signaturlösung ausschliesslich berechtigten Personen mit aktivem Benutzerprofil offensteht;
- b) kompromittierte Zertifikate unverzüglich gesperrt werden;
- c) Sicherheitsvorfälle dokumentiert und dem zuständigen Direktionsvorsteher gemeldet werden.

Artikel 2e Technische Anforderungen

¹ Die QES muss ein qualifiziertes Zertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäss Bundesrecht verwenden.

² Das elektronische Behördensiegel basiert auf einem organisationsbezogenen Zertifikat des Kantons Uri.

³ Die eingesetzten Systeme müssen nachvollziehbar, interoperabel und datenschutzkonform betrieben werden.

Artikel 2f Nachvollziehbarkeit und Archivierung

¹ Elektronisch unterzeichnete oder gesiegelte Dokumente sind so aufzubewahren, dass ihre Integrität, Authentizität und Lesbarkeit dauerhaft gewährleistet ist.

² Die Aufbewahrung erfolgt gemäss den Vorgaben zur digitalen Archivierung des Kantons.

Artikel 2g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Der Regierungsrat legt das Datum des Inkrafttretens der Signatur- und Siegelfunktion fest.

² Bis zur vollständigen technischen Umsetzung können bei rechtsverbindlichen elektronischen Dokumenten gemäss Artikel 2b papierbasierte Unterschriften und Siegel weiterhin verwendet werden.

³ Der Regierungsrat kann Weisungen zur Einführung und Anwendung erlassen.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit vom ... in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli